

## Parlamentarischer Vorstoss

2017/261

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** **Interpellation von Kathrin Schweizer, SP-Fraktion: Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe 1: AMKB**

**Autor/in:** [Kathrin Schweizer](#)

**Mitunterzeichnet von:** --

**Eingereicht am:** 29. Juni 2017

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Die Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe ist im Kanton Basel-Landschaft aus der Verwaltung ausgegliedert. In den letzten Jahren ist es bei den Kontrollen durch die ZAK zu gravierenden Missständen gekommen. Der Fall ist noch in Abklärung durch die Baselbieter Behörden (Strafuntersuchung), Untersuchung durch die Revisionsstelle (KPMG) und den Bund (seco). Neu werden die Kontrollen gemäss Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der neuen Kontrollstelle Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe (AMKB) vom 12.01.2017 seit 01.01.2017 durchgeführt. Auch in Bezug auf die Nachfolgeorganisation AMKB sind wieder Mängel festzustellen.

Der Regierungsrat wird im Zusammenhang mit der Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Die Leistungsvereinbarung vom 12.01.2017 versties gegen das geltende Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA). Gemäss § 12 Abs. 2 Bst. c. GSA muss das Kontrollorgan im Handelsregister (HR) eingetragen sein. Die AMKB wurde erst am 18.01.2017, also nach Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung, im HR des Kantons Basel-Landschaft eingetragen.

Wieso unterzeichnete der Kanton eine Leistungsvereinbarung am 12.01.2017 mit einer Organisation (AMKB), die zu diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Bedingungen nicht erfüllte? Ist sie überhaupt rechtsgültig?

2. Der Kanton budgetierte im Aufgaben- und Finanzplan 2017-2020 als Beiträge an die Vollzugsorgane der Sozialpartner zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im Bauneben- und Ausbaugewerbe für die Jahre 2017-2020 neu CHF 325'000.00 pro Jahr. Die neue Leistungsvereinbarung sieht jedoch einen Betrag von jährlich CHF 450'000.00 für die Bekämpfung der Schwarzarbeit vor und liegt damit bereits jährlich CHF 125'000.00 über dem Finanzplan 2017-2020. Zudem wurde nach fünf Monaten am 15.06.2017 für die AKMB ein Nachtragskreditbegehren in der Höhe von CHF 193'000.00 genehmigt.

Wie erklärt die Regierung den Widerspruch zwischen dem budgetierten Betrag, dem mit der Leistungsvereinbarung festgelegten Betrag und dem gewährten Nachtragskredit für die Schwarzarbeitsbekämpfung durch die AMKB? Lagen dem Kanton nicht wie in der Leistungsvereinbarung gefordert eine Finanzplan und ein Budget der AMKB vor?

3. Gemäss der neuen Leistungsvereinbarung zahlt der Kanton der AMKB jährlich CHF 1'100'000.00 und erlaubt gleichzeitig, dass die AMKB dabei einen Jahresgewinn von 35% der Kantonsbeiträge, insgesamt also CHF 385'000.00 erwirtschaften kann.
  - a. Wieso erlaubt der Kanton, dem nicht gewinnorientierten Verein AMKB die Abschöpfung eines namhaften Gewinnes?. Wie lässt sich die Leistungsvereinbarung mit den AMKB-Statuten und den Sparmassnahmen des Kantons vereinbaren?
  - b. Wie lautet die Vereinbarung in Bezug auf die Gewinnverwendung durch die AMKB?
4. Mutmassliche Gesetzesverstösse gab es bei der Vorgänger-Organisation ZAK in Bezug auf die Anstellungsverhältnisse der Kontrolleure (Personalverleih und Auftragsweitergabe ohne Bewilligung und Legitimation).
  - a. Sind alle im Rahmen der Leistungsvereinbarung tätigen Personen der AMKB ab dem 01.01.2017 von der AMKB angestellt?
  - b. Kann der Kanton garantieren, dass die für die AMKB tätigen Personen keine weiteren Tätigkeiten für Dritte ausführen, zumal es sich bei den Kontrollen um hochsensible Aufgaben handelt, die Unabhängigkeit voraussetzen?
5. Nach der Leistungsvereinbarung ist die AMKB zusätzlich zur Schwarzarbeitsbekämpfung auch das Kontrollorgan für die Bereiche flankierende Massnahmen, öffentliche Beschaffungen und den Bereich Gesamtarbeitsvertrag für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn (GAV Ausbaugewerbe). Dies setzt eine ordnungsgemässe Delegation der Kontrolltätigkeit der Zentrale Paritätische Kontrollstelle (ZPK) via Statuten- und GAV-änderung an die AMKB voraus, denn der GAV Ausbaugewerbe sieht als Kontrollorgan einzig die ZPK vor. Eine Weiterdelegation der ZPK-Kontrolltätigkeit ist gemäss GAV lediglich an folgende Organisationen gestattet: ZAK, Baustellenkontrolle, Basel BASKO und Arbeitskontrollstelle Kanton Solothurn AKS. Weiter besteht noch die Möglichkeit, dass die ZPK ihre Aufgaben an die von den angeschlossenen Paritätischen Kommissionen eingesetzten Kontrollorganen übertragen kann. Dies setzt jedoch voraus, dass sämtliche dem GAV Ausbaugewerbe angeschlossenen Paritätischen Kommissionen (PK) – vorgängig die Einsetzung der AMKB als Kontrollorgan ordnungsgemäss traktandiert, beschlossen und protokolliert – haben. Die ZPK revidierte ihre Statuten jedoch erst per 30.01.2017 und somit nach Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung und der GAV Ausbaugewerbe wurde bis zum heutigen Tag überhaupt nicht angepasst.
  - a. Lagen dem Kanton vor Unterzeichnung die formellen, rechts- und statutengültigen Voraussetzungen (z.B. Beschlussprotokolle der ordnungsgemäss durchgeführten Mitglieder- und PK-versammlung) der Delegation für den Abschluss der neuen Leistungsvereinbarung von 2017 vor? Falls nicht, ist die Delegation der ZPK-Kontrolltätigkeit an die AMKB überhaupt rechtsgültig?

- b. Wie kann die AMKB GAV-Kontrollen vornehmen, wenn sie gemäss GAV nicht als Kontrollorgan aufgeführt wird und wie gewährt der Kanton die Rechtskonformität und -gültigkeit der durch die AMKB durchgeführten Kontrollen im GAV-Bereich?
6. Gemäss Arbeitsmarktaufsichtsgesetz (§ 16 Abs. 4 AMAG) sowie dem Gesetz über öffentliche Beschaffung (§ 6a Abs. 5 Bst. b BeschG), obliegt die Kontrolltätigkeit im Baunebengewerbe ebenfalls dem im GAV Ausbaugewerbe definierten Kontrollorgan ZPK.

Wie erklärt der Kanton auch hier die rechtsgültige Delegation der Kontrolltätigkeit gemäss dieser beiden Gesetze an die AMKB?

7. Sämtliche Vorstandsmitglieder der AMKB, insbesondere deren Co-Präsidenten, sind einerseits hauptberuflich als Interessenvertreter ihrer Mitglieder tätig und sollten andererseits die gleichen Mitglieder kontrollieren und gegebenenfalls sanktionieren. So vertritt AMKB Co-Präsident Markus Meier als stellvertretender Direktor der Wirtschaftskammer Baselland deren angeschlossene Betriebe und engagiert sich als Vorstandsmitglied und Geschäftsführer diverser kantonaler und schweizerischer Berufs- und Branchenverbände u.a. aus dem Baunebengewerbe. Gleichzeitig ist Markus Meier als AMKB Co-Präsident verantwortlich für die Kontrolle und als ZPK-Vizepräsident verantwortlich für eine allfällige Sanktionierung dieser (Mitglieds-)Betriebe aus dem Baunebengewerbe. Daraus ergeben sich zwangsläufig Interessenkonflikte.
- a. Verfügt der Kanton über eine schriftliche Richtlinie (Compliance) und Garantien, mit denen Interessenkonflikte ausgeschlossen werden können?
  - b. Welche potenziellen Interessenskonflikte der AMKB-Verantwortlichen wurden dem Kanton bei Abschluss der Leistungsvereinbarung im Rahmen der Selbstdeklarationspflicht offengelegt?
8. Bei der Vorgänger-Organisation ZAK wurden sämtliche Leistungen von Drittfirmen aus dem Umfeld der Wirtschaftskammer Baselland bezogen, namentlich bei der AMS Arbeitsmarkt-Services AG, in deren Geschäftsbücher der Kanton nicht einmal Einblick hatte und deshalb die Mittelverwendung öffentlicher Gelder bzw. allfällig überrissene Margen auf den eingekauften Leistungen nicht überprüft werden konnte.
- a. Ist sichergestellt, dass die AMKB ausschliesslich eigene Infrastruktur (Büromobiliar/-geräte, Hard- und Software, Telekommunikationsanlagen etc.) und Fahrzeuge verwendet, die im Besitz am 01.01.2017 der AMKB sind?
  - b. Falls ja, von wem und zu welchem Preis hat die AMKB die Infrastruktur erworben und wer hat der AMKB hierfür die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt?
  - c. Falls nein, wer ist der wirtschaftliche Eigentümer der Infrastruktur und zu welchen Konditionen wird die Infrastruktur zur Verfügung gestellt?
  - d. Hat die AMKB bis zum heutigen Tage neue, von der AMS Arbeitsmarkt-Services AG, unabhängige Büroräumlichkeiten bezogen, zumal die hierfür gewährte Übergangsfrist per 30.04.2017 ablief?
  - e. Falls nein, wieso nicht und falls ja, wer ist der Vermieter und wie sehen die Mietkonditionen aus?

9. Die Vorgänger-Organisation hatte viel zu wenig Kontrollen durchgeführt. Die neue Leistungsvereinbarung verpflichtet die AMKB zu mindestens je 450 Betriebskontrollen pro Jahr im Bereich Schwarzarbeit und GAV.

Entsprechen die bisher von der AMKB gelieferten Kontrollberichte im Schwarzarbeitsbereich sowie im GAV-Bereich pro rata temporis der neuen Leistungsvereinbarung mit je 450 Kontrollen pro Jahr bzw. durchschnittlich je 37.5 Kontrollen pro Monat?

10. Die Leistungsvereinbarung setzt eine Geschäftsführung der AMKB voraus. Dem Handelsregistereintrag der AMKB kann keine solche Funktion entnommen werden.
- a. Verfügt die AMKB über eine Geschäftsführung, wem obliegt die Geschäftsführung?
  - b. Wenn nein: Wie gedenkt der Regierungsrat eine vereinbarungskonforme Organisation durchzusetzen?
11. Wem obliegt die Aufsicht über die AMKB für die Durchführung der Schwarzarbeitskontrollen im Kanton Basel-Landschaft? Wie ist diese in den anderen Kantonen geregelt?